



Lehrordnung
für Trainer und Trainerinnen
des
Deutschen Boxsport-Verbandes e.V.

Vom 01.01.2025

Stand:

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 28.05.2026

Herausgeber:

Deutscher Boxsport-Verband e. V.

Korbacher Straße 93

34132 Kassel

Telefon: 0151 / 62 69 84 02

E-Mail: office@boxverband.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Teil 1	4
Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	4
§ 2 Lizenzklassen.....	4
§ 3 Ausbildungsträger	5
§ 4 Berechtigung zur Durchführung der Aus- und Fortbildung,	5
Delegationsrecht des DBV	5
§ 5 Aus- und Fortbildung in anderen Landesverbänden.....	6
§ 6 Geltungsbereich der Lizenzen.....	6
§ 7 Ausweispflicht.....	6
§ 8 Zuständige Organisationseinheit im DBV.....	6
§ 9 Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung	7
Teil 2	7
Erwerb und Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenz.....	7
Kapitel 1.....	7
Erwerb der DOSB-Trainer-Lizenz	7
Abschnitt 1.....	7
Allgemeine Erwerbsvoraussetzungen	7
§ 10 Erteilung einer DOSB-Trainer-Lizenz	7
§ 11 Persönliche Erwerbsvoraussetzungen	7
§ 12 Abweichende Regelung Diplom-Trainer/-Trainerin.....	9
Abschnitt 2.....	9
Besondere Erwerbsvoraussetzungen.....	9
§ 13 Lizenzprüfung.....	9
§ 14 Lizenzklasse C-Breitensport.....	9
§ 15 Lizenzklasse C-Leistungssport.....	11
§ 16 Lizenzklasse B-Leistungssport	13
§ 17 Lizenzklasse A-Leistungssport	15
§ 18 Lizenzklasse Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer	17
Abschnitt 3.....	17
Verfahren zum Erwerb einer DOSB-Trainer-Lizenz, Gebühren.....	17
§ 19 Antrag.....	17
§ 20 Gebühren	18
Kapitel 2.....	18
Gültigkeitsdauer und Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenzen	18
Abschnitt 1.....	18
Gültigkeitsdauer	18
§ 21 Dauer der Gültigkeit.....	18
Abschnitt 2.....	19
Verlängerung.....	19
§ 22 Antrag.....	19

§ 23 Allgemeine Verlängerungsvoraussetzungen	19
§ 24 Verlängerungsvoraussetzungen	20
§ 25 Fortbildung und Gebühren.....	20
§ 26 Verfahren bei Fristversäumnis.....	20
Teil 3	21
Sanktionen bei Verstößen gegen die Lehrordnung.....	21
§ 27 Allgemeine Sanktionen.....	21
§ 28 Erlöschen durch nichtgenehmigte Tätigkeit.....	22
§ 29 Anordnung einer Nachschulung	22
Teil 4	23
Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	23
§ 30 Übergangsregelung.....	23
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23

Präambel

Die Lehrordnung für Trainer und Trainerinnen des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V.¹ regelt die DOSB -Lizenzaus- und -fortbildung von Trainern und Trainerinnen für die Ausübung der Trainertätigkeit im Verbandsgebiet des DBV.

Sie stellt eine einheitliche Ausbildung sicher und garantiert einen hohen Qualitätsstandard der Trainertätigkeiten im DBV. Sie leistet ihren notwendigen und erforderlichen Beitrag zu einer gleichwertigen und vergleichbaren Aus- und Fortbildung aller Trainerinnen und Trainer im Verbandsgebiet des DBV als Dachverband aller in der Bundesrepublik Deutschland den Boxsport ausübenden Personen.

Sie steht im Einklang mit der Satzung des DBV und den Zielstellungen und Aufgaben des DBV, sowie seiner Mitglieder.

Unter Berücksichtigung, Beachtung Erfüllung und Durchführung dieser Ziele und Aufgaben des DBV erlässt der Vorstand auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe k), 6 Abs. 2 Buchstabe l), Absatz 4 der Satzung des DBV die nachstehende Lehrordnung für Trainer und Trainerinnen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- (1) Eine Tätigkeit als Trainer/Trainerin im Verbandsgebiet des DBV darf nur aufnehmen und ausführen, wer im Besitz einer gültigen DOSB -Trainer-Lizenz ist.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zugelassen werden.

§ 2 Lizenzklassen

- (1) Im Verbandsgebiet des DBV werden DOSB-Trainer-Lizenzen in folgenden Lizenzklassen erteilt und können erworben werden:
 1. Lizenzklasse „C-Breitensport, Boxsport“,
 2. Lizenzklasse „C-Leistungssport, Boxsport“,
 3. Lizenzklasse „B-Leistungssport, Boxsport“,
 4. Lizenzklasse „A-Leistungssport, Boxsport“,
 5. Lizenzklasse „Diplom-Trainer/Diplom-Trainerin, Boxsport“.

¹ Im folgenden DBV genannt.

Die genannten Lizenzklassen der Nr. 1 – 5 bilden in aufsteigender Reihenfolge die Voraussetzung dafür, um eine nächsthöhere Lizenz zu erwerben. Ein überspringen einer Lizenz ist nicht möglich (Sprunglizenzerwerb).

- (2) Über Ausnahmen von dem Verbot des Sprunglizenzerwerbes (Absatz 1 S. 3) entscheidet zuständige Organisationseinheit im DBV (§ 8).
- (3) Darüber hinaus kann an der Trainerakademie des DOSB der Studienabschluss als „staatlich geprüfte Trainern/staatlich geprüfter Trainer des Landes Nordrhein-Westfalen“, verbunden mit der Lizenz „Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer“ erworben werden. Ohne Erwerb Besitz einer gültigen Klasse „A-Lizenz“ kann der Studienabschluss und die Lizenz des Satzes 1 nicht erworben werden.

§ 3 Ausbildungsträger

Der DBV ist der Lizenzgeber, Ausbildungsträger und Träger aller Lizenzklassen des § 2 Abs. 1 im Verbandsgebiet des DBV. Nur der DBV ist berechtigt, im Verbandsgebiet des DBV Lizenzen aller Lizenzklassen zu erteilen und auszustellen.

§ 4 Berechtigung zur Durchführung der Aus- und Fortbildung, Delegationsrecht des DBV

- (1) Der DBV ist allein zuständig für die Trainer-Aus- und Fortbildung aller Lizenzklassen, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der DBV delegiert die Aus- und Fortbildungen der Lizenzklassen C-Breitensport an die Landesverbände, die Mitglied des DBV sind. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Auftrag des DBV durch; die Prüfung darf nur in Anwesenheit einer von der zuständigen Organisationseinheit des DBV (§ 8) entsandten und befähigten Person erfolgen. Die Planungen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen sind vor der Durchführung der zuständigen Organisationseinheit des DBV zur Genehmigung vorzulegen. Nur vom DBV genehmigte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen dürfen durchgeführt werden und führen zu einem rechtmäßigen und wirksamen Erwerb der Lizenzklasse C-Breitensport. Der DBV kann jederzeit die Aus- und Fortbildung der Lizenzklassen C-Breitensport oder Teile von Ihnen an sich ziehen.
- (3) Für die Diplom-Trainer-Ausbildung ist die Trainerakademie des DOSB Köln verantwortlich. Der DBV ist Kooperationspartner und zuständig für den sportartspezifischen Ausbildungsteil.

§ 5 Aus- und Fortbildung in anderen Landesverbänden

- (1) Eine DOSB-Trainer-Lizenzen der Lizenzklassen des § 2 Abs. 1 kann nur in einem Landesverband erworben und verlängert werden, in welchem die Bewerber oder Lizenzinhaber selbst Mitglied sind; ferner muss der Landesverband Mitglied des DBV sein (Mitgliedslandesverband).
- (2) Abweichend von dem Absatz 1 kann auf Antrag der Bewerber/Lizenzinhaber die DOSB-Trainer-Lizenz der Lizenzklassen des § 2 Abs. 1 in einem anderen Landesverband, in dem der Verein der Bewerbers/Lizenzinhaber nicht Mitglied ist, erworben und verlängert werden, wenn die vorherige Zustimmung der zuständigen Organisationseinheit des DBV (§ 8) vorliegt; der andere Landesverband und der Mitgliedslandesverband sollen vorher angehört werden. Anderenfalls ist der Erwerb oder die Absolvierung der Fortbildung unwirksam.

§ 6 Geltungsbereich der Lizenzen

Die DOSB-Trainer-Lizenzen gelten ausschließlich für die Tätigkeit als Trainer/Trainee in den Vereinen der Mitgliedsverbände des DBV, in den räumlichen Grenzen der Mitgliedsverbände des DBV und den Landes- und Bundesstützpunkten des DBV.

§ 7 Ausweispflicht

- (1) Die Erlaubnis zum Aufnehmen und Ausführen der Trainertätigkeit im DBV (§ 1) in den in § 2 Abs. 1 genannten Lizenzklassen ist durch eine gültige DOSB-Trainer-Lizenz-Bescheinigung (Lizenzausweis) nachzuweisen.
- (2) Der Lizenzausweis wird nach dem Muster der **Anlage 1** ausgestellt. Andere Lizenzausweise haben keine Gültigkeit im Verbandsgebiet des DBV.
- (3) Bei Aufnahme oder Ausführung einer Trainertätigkeit ist der gültige Lizenzausweis mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Wer sich nicht durch einen gültigen Lizenzausweis ausweisen kann oder diesen nicht auf Verlangen zur Prüfung aushändigt, kann von der jeweiligen Veranstaltung ausgeschlossen werden oder hat jede weitere Trainertätigkeit für die Zukunft einzustellen. Den Ausschluss von einer Veranstaltung kann der jeweilige Delegierte/Supervisor entsprechend der Wettkampfbestimmungen des DBV anordnen; im Übrigen gilt § 8.

§ 8 Zuständige Organisationseinheit im DBV

- (1) Zuständig für alle Maßnahmen und Entscheidungen nach dieser Lehrordnung ist die Ressortleitung Aus- und Fortbildung, Sportwissenschaft des DBV, soweit in dieser Lehrordnung nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

- (2) Die Ressortleitung Aus- und Fortbildung, Sportwissenschaft des DBV ist berechtigt, Maßnahmen und Entscheidungen nach dieser Lehrordnung oder Teile von Ihnen an eine andere Ressortleitung des DBV zu übertragen.

§ 9 Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Für alle Maßnahmen und Entscheidungen nach dieser Lehrordnung gilt die Verbandsverwaltungsverfahrensordnung des DBV gemäß Buch 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils geltenden Fassung soweit diese Lehrordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dieser Lehrordnung ist der Verbandsrechtsweg gemäß Buch 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Teil 2

Erwerb und Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenz

Kapitel 1

Erwerb der DOSB-Trainer-Lizenz

Abschnitt 1

Allgemeine Erwerbsvoraussetzungen

§ 10 Erteilung einer DOSB-Trainer-Lizenz

- (1) Eine DOSB-Trainer-Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden allgemeinen und besonderen Erwerbsvoraussetzungen erfüllt sind und die Bewerber die erforderliche Ausbildung und Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer DOSB-Trainer-Lizenz.

§ 11 Persönliche Erwerbsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerber für eine DOSB-Trainer-Lizenz der Lizenzklassen des § 2 haben folgende persönliche Voraussetzung zu erfüllen:
1. der ordentliche Wohnsitz der Bewerber befindet sich im Verbandsgebiet des DBV (Absatz 2),
 2. die Bewerber haben das für die jeweilige Lizenz maßgebliche Mindestalter vollendet (Absatz 3),
 3. die Bewerber verfügen über die für die Tätigkeit als Trainer/Trainerin erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Absatz 4),

4. die Bewerber verfügen über die für die Tätigkeit als Trainer/Trainerin notwendige körperliche und charakterliche Eignung (Absatz 5),
 5. die Bewerber sind nicht einschlägig vorbestraft (Absatz 6),
 6. die Bewerber bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Bindung an und Einhaltung der Satzung und sonstigen Regelwerke des DBV durch Unterzeichnung einer Erklärung entsprechend des Musters der **Anlage 2**,
 7. die Bewerber haben den Ehrenkodex des DBV durch Unterzeichnung einer Erklärung entsprechend des Musters der **Anlage 3** unterzeichnet,
 8. die Bewerber haben einen Lizenzvertrag des DBV unterzeichnet,
 9. die Bewerber sind Mitglied eines Vereines, der Mitglied eines Landesverbandes des DBV ist.
- (2) Der ordentliche Wohnsitz des Bewerbers befindet sich im Verbandsgebiet, wenn er nach dem Melderegistergesetz einen Erst- oder Zweitwohnsitz im Bundesgebiet hat, oder er mindestens 185 Tage im Bundesgebiet wohnt. Auf Verlangen ist der Wohnsitz oder die Umstände des Aufenthalts im Bundesgebiet nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die zuständige Organisationseinheit kann Vorgaben machen, welche Dokumente zum Nachweis oder der Glaubhaftmachung vorzulegen sind.
- (3) Das Mindestalter für den Erwerb der DOSB-Trainer-Lizenzen beträgt:
1. für die Lizenzklasse C: Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. für die Lizenzklasse B: Vollendung des 20. Lebensjahres,
 3. für die Lizenzklasse A: Vollendung des 22. Lebensjahres,
- (4) Der Bewerber verfügt nur dann über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn der Bewerber in der Lage ist, die sportfachspezifischen Zusammenhänge und Fachausdrücke zu erfassen, zu verstehen und zu erläutern (fachspezifische Anforderungen) und sich ansonsten im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden zurechtzufinden vermag und mit dem Bewerber ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann (allgemeine Anforderungen). Dazu gehört auch, dass der Bewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber mindestens die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Auf Verlangen hat der Bewerber dies durch ein entsprechendes Zeugnis nachzuweisen.

- (5) Die körperliche Eignung ist gegeben, wenn der Bewerber in der Lage ist, die für die Ausübung der Trainertätigkeit notwendigen aber erforderlichen Tätigkeiten auszuführen. Die charakterliche Eignung ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass der Bewerber dauerhaft die Satzung und sonstigen Regelwerke des DBV beachtet und nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen diese verstößt, durch sein gesamtes Verhalten in Bezug zu seiner Trainertätigkeit die Werte und Ziele des DBV erkennbar vertritt, und der von ihm zu fordernde Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im DBV gerecht werden wird.
- (6) Der Bewerber ist dann nicht einschlägig vorbestraft, wenn er nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung des Absatz 1 Nr. 6 hat der Bewerber ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Bewerbung ist.

§ 12 Abweichende Regelung Diplom-Trainer/-Trainerin

Die §§ 10 und 11 gelten nicht für den Erwerb der Lizenzklasse Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer. Die persönlichen und allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Erwerb der Lizenzklasse richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Trainerakademie Köln des DOSB..

Abschnitt 2 Besondere Erwerbsvoraussetzungen

§ 13 Lizenzprüfung

- (1) Die Bewerber um eine DOSB-Trainerlizenz der Lizenzklassen A, B und C haben ihre Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Trainer/Trainerin im DBV tätig zu sein, durch eine theoretische und praktische Lizenzprüfung nachzuweisen, der eine vorherige Lizenzausbildung vorangeht.
- (2) Die allgemeinen Inhalte und Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung für die jeweilige Lizenzklasse ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften. Die besonderen und übrigen Inhalte und Anforderungen legt der DBV, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im DOSB fest.

§ 14 Lizenzklasse C-Breitensport

- (1) Bevor die Bewerber an einem Ausbildungslehrgang gemäß den Absätzen 2 – 4 teilnehmen dürfen, haben sie erfolgreich an einem Vorstufenlehrgang teilzunehmen

men. Die Bewerber haben dann erfolgreich an der Vorstufenqualifikation teilgenommen, wenn sie einen Lehrgang/Kurs entsprechend der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB absolviert haben.

- (2) Für den Erwerb der Lizenzklasse C-Breitensport haben die Bewerber mindestens 120 Lehreinheiten im Rahmen eines vom DBV dafür genehmigten Ausbildungslehrgang zu absolvieren.
- (3) Ausbildungsziel ist es, den Bewerbern die Kompetenzen zu vermitteln, welche zur Erfüllung der typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers C-Breitensport erforderlich sind. Die typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers C-Breitensport umfassen insbesondere die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote im Boxsport auf der unteren Ebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingseinheiten im boxsportspezifischen Breitensport.
- (4) Aufbauend auf dem Ausbildungsziel des Absatzes 3 werden folgende Kompetenzen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs vermittelt:

1. sozial-kommunikative Kompetenzen:

Die Trainerin/der Trainer

- a) kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren;
- b) kennt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an;
- c) kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren;
- d) kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen;
- e) ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DBV;
- f) kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer;
- g) kann ihre/seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren;

2. boxsportspezifische Fachkompetenzen der Sportart Boxen im Breitensport:

Die Trainerin/der Trainer

- a) kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport und setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung entsprechend um;
- b) kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart, deren wettkampfmäßige Anwendung und ist in der Lage diese zu demonstrieren;
- c) kennt die konditionellen und die koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen;
- d) besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen;
- e) kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren;
- f) kann Breitensportgruppen aufbauen, betreuen und fördern;
- g) schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe;

3. Methoden und Vermittlungskompetenz:

Die Trainerin/der Trainer

- a) verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten;
- b) verfügt über eine Grundpalette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich Breitensport;
- c) hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt;
- d) beherrscht die Grundprinzipien eines zielorientierten und systematischen Lernens im Sport.

§ 15 Lizenzklasse C-Leistungssport

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Lizenzklasse C-Leistungssport ist der vorherige Erwerb und Besitz einer gültigen Lizenz der Lizenzklasse C-Breitensport sowie der Nachweis über eine Trainings- und Wettkampftätigkeit im olympischen Boxen.
- (2) Bevor die Bewerber an einem Ausbildungslehrgang gemäß den Absätzen 3 – 5 teilnehmen dürfen, haben sie erfolgreich an einem Vorstufenlehrgang teilzunehmen. Die Bewerber haben dann erfolgreich an der Vorstufenqualifikation teilgenommen, wenn sie einen Lehrgang/Kurs entsprechend der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB absolviert haben.

- (3) Für den Erwerb der Lizenzklasse C-Leistungssport haben die Bewerber mindestens 32 Lehreinheiten im Rahmen eines vom DBV dafür genehmigten Ausbildungslehrgang zu absolvieren.
- (4) Ausbildungsziel ist es, den Bewerbern die Kompetenzen zu vermitteln, welche zur Erfüllung der typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers C-Leistungssport erforderlich sind. Die typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers C-Leistungssport umfassen insbesondere die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote im Boxsport. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene im boxsportspezifischen Leistungssport.
- (5) Aufbauend auf dem Ausbildungsziel des Absatzes 4 werden folgende Kompetenzen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs vermittelt und die bereits im Rahmen des Erwerbs der Lizenzklasse C-Breitensport erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten vertieft:

1. sozial-kommunikative Kompetenzen:

Die Trainerin/der Trainer

- a) kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren;
- b) kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation;
- c) kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern/Jugendlichen;
- d) kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen;
- e) ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DBV;
- f) kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer;

2. boxsportspezifische Fachkompetenzen der Sportart Boxen im Leistungssport:

Die Trainerin/der Trainer

- a) kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um;
- b) setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Grundlagentraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um;

- c) kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen;
- d) kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung;
- e) kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen;
- f) besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporteinrichtungen;
- g) schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot;

3. Methoden und Vermittlungskompetenz:

Die Trainerin/der Trainer

- a) verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten;
- b) verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining;
- c) hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt;
- d) beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport.

§ 16 Lizenzklasse B-Leistungssport

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Lizenzklasse B-Leistungssport ist der vorherige Erwerb und Besitz einer gültigen Lizenz der Lizenzklasse C-Leistungssport sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Trainer mit einer DOSB-Trainer-Lizenz der Lizenzklasse C-Leistungssport in einem Verein, der Mitglied eines Landesverbandes des DBV ist.
- (2) Für den Erwerb der Lizenzklasse B-Leistungssport haben die Bewerber mindestens 60 Lehreinheiten im Rahmen eines vom DBV dafür genehmigten Ausbildungslehrgang zu absolvieren.
- (3) Ausbildungsziel ist es, den Bewerbern die Kompetenzen zu vermitteln, welche zur Erfüllung der typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers B-Leistungssport erforderlich sind. Die typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers B-Leistungssport umfassen insbesondere die Talentförderung auf der

Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote im Boxsport. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlusstraining.

- (4) Aufbauend auf dem Ausbildungsziel des Absatzes 3 werden folgende Kompetenzen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs vermittelt und die bereits im Rahmen des Erwerbs der Lizenzklasse C-Breitensport erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten vertieft:

1. sozial-kommunikative Kompetenzen:

Die Trainerin/der Trainer

- a) versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler für eine langfristige Sportkarriere zu entwickeln und auszubauen;
- b) kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule/ Ausbildung/ Beruf, Sozialstatus, Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd auf sie Einfluss nehmen;
- c) kennt die Bedeutung ihrer/seiner Sportart für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im sportartspezifischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen;
- d) kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen;
- e) ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DBV;
- f) kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer;
- g) kann ihre/seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren;

2. boxsportspezifische Fachkompetenzen der Sportart Boxen im Leistungssport:

Die Trainerin/der Trainer

- a) hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Nachwuchs- bzw. Perspektivkaderbereich um;
- b) setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining auf der Grundlage der entsprechenden Rahmentrainingspläne der Spitzenverbände um;

- c) kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und auswerten und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen;
- d) vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis;
- e) besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle Wettkampfbregeln und Sportgeräte sowie über regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen;
- f) kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für ihre/seine Sportlerinnen und Sportler nutzen;
- g) schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot;

3. Methoden und Vermittlungskompetenz:

Die Trainerin/der Trainer

- e) verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten;
- f) verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen-, Aufbau- und Anschlusstrainings;
- g) kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus den Rahmentrainingsplänen der Spitzenverbände ableiten;
- h) hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt.

§ 17 Lizenzklasse A-Leistungssport

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Lizenzklasse A-Leistungssport ist der vorherige Erwerb und Besitz einer gültigen Lizenz der Lizenzklasse B-Leistungssport sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Trainer mit einer DOSB-Trainer-Lizenz der Lizenzklasse B-Leistungssport in einem Verein, der Mitglied eines Landesverbandes des DBV ist.
- (2) Für den Erwerb der Lizenzklasse A-Leistungssport haben die Bewerber mindestens 90 Lehreinheiten im Rahmen eines vom DBV dafür genehmigten Ausbildungslehrgang zu absolvieren.
- (3) Ausbildungsziel ist es, den Bewerbern die Kompetenzen zu vermitteln, welche zur Erfüllung der typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines Trainers A-Leistungssport erforderlich sind. Die typischen Aufgabenfelder einer Trainerin/eines

Trainer A-Leistungssport umfassen insbesondere die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen im Boxsport bis hin zur individuellen Höchstleistung. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- und Hochleistungstrainings.

(4) Aufbauend auf dem Ausbildungsziel des Absatzes 3 werden folgende Kompetenzen im Rahmen des Ausbildungslehrgangs vermittelt und die bereits im Rahmen des Erwerbs der Lizenzklasse C-Breitensport erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten vertieft:

1. sozial-kommunikative Kompetenzen:

Die Trainerin/der Trainer

- a) versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler bis hin zum Hochleistungsbereich weiterzuentwickeln, auszubauen und zu fördern;
- b) kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule / Ausbildung Beruf, Sozialstatus, Verein) leistungssportlicher Ausbildung, Sportmanagement und Sportsponsoring und kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd ausgestalten;
- c) kennt und beachtet die sozial- und entwicklungspsychologischen sowie pädagogischen Besonderheiten des Übergangs vom Jugend- in das Erwachsenenalter;
- d) kann mit anderen Trainern, Wissenschaftlern, Sportmedizinern, Funktionären und weiteren Spezialisten kooperieren und diese in den Prozess der Leistungsentwicklung effektiv einbinden;
- e) leistet Beiträge für die Lehrarbeit innerhalb des Spitzenverbandes;
- f) ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DBV;
- g) kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer;
- h) kann ihre/seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren;

2. boxsportspezifische Fachkompetenzen der Sportart Boxen im Leistungssport:

Die Trainerin/der Trainer

- a) hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Trainings- und Wettkampfoptimierung im Hochleistungsbereich um;

- b) kann das Anschluss- und Hochleistungstraining auf der Basis der Struktur- und Rahmentrainingspläne der Spitzenverbände realisieren;
- c) kann Training und Wettkampf systematisch planen, organisieren, individuell variieren, auswerten und steuern;
- d) kennt praktikable und aktuelle Formen der Leistungsdiagnostik und kann sie in die Trainingssteuerung integrieren;
- e) kennt die Fördersysteme im Spitzensport und kann sie für ihre/seine Sportlerinnen und Sportler nutzen;
- f) kann zu den Rahmentrainingsplänen der Spitzen- und Landesverbände konzeptionelle Beiträge leisten;
- g) verfolgt die nationalen und internationalen Entwicklungen der Sportart und gestaltet sie mit;
- h) schafft ein individuell attraktives und motivierendes Spitzensportangebot;

3. Methoden und Vermittlungskompetenz:

Die Trainerin/der Trainer

- a) kennt alle wesentlichen Trainingsinhalte, -methoden und -mittel der Sportart bzw. Disziplin innerhalb des langfristigen Leistungsaufbaus;
- b) kann Trainingsinhalte, -methoden und -mittel zielgerichtet und systematisch einsetzen sowie individuell variieren;
- c) hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Athletinnen und Athleten genügend Zeit zur Informationsverarbeitung lässt und sie in den Prozess der Leistungsoptimierung mitverantwortlich einbezieht.

§ 18 Lizenzklasse Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer

Voraussetzung für den Erwerb der Lizenzklasse Diplom-Trainer/Diplom-Trainerin ist der vorherige Erwerb und Besitz einer gültigen Lizenz der Lizenzklasse A-Leistungssport sowie eine befürwortende Stellungnahme des DBV. Die übrigen weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Erwerb der Lizenzklasse Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Trainerakademie Köln des DOSB.

Abschnitt 3 Verfahren zum Erwerb einer DOSB-Trainer-Lizenz, Gebühren

§ 19 Antrag

- (1) Eine DOSB-Trainer-Lizenz kann nur auf Antrag der Bewerber erworben werden.

- (2) Der Antrag ist mit allen notwendigen Nachweisen schriftlich oder elektronisch über den Mitgliedslandesverband des DBV an die zuständige Organisationseinheit des DBV zu richten. Sofern ein Formblatt für die Antragstellung bereitgestellt ist, ist dieses zu benutzen. Die notwendigen Nachweise legt die zuständige Organisationseinheit gem. § 8 vorab allgemein oder im Einzelfall fest, soweit nach dieser Lehrordnung eine Vorlage oder ein Nachweis nicht vorgeschrieben ist.
- (3) Eine etwaige Bewerbungsfrist ist zu beachten. Bewerbungen, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Mitgliedslandesverband hat alle bei ihm eingehenden Anträge zu sichten und ein Votum zum Antrag abzugeben. In dem Votum hat er mitzuteilen, ob er dem Antrag zustimmt oder diesen ablehnt. Im Falle der Ablehnung hat er eine ausführliche Begründung abzugeben. Alle Anträge mit den Voten sind dem DBV zu übersenden. Allein der DBV entscheidet über den Antrag. Die zuständige Organisationseinheit gem. § 8 kann eine Ausschlussfrist zur Abgabe des Votums setzen.

§ 20 Gebühren

Für den Erwerb einer DOSB-Trainer-Lizenz sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--|
| 1. Lizenzklasse C-Breitensport: | wird vom zuständigen Landesverband festgelegt; mindestens jedoch 150,00 €; |
| 2. Lizenzklasse C-Leistungssport: | 300,00 €; |
| 3. Lizenzklasse B-Leistungssport: | 800,00 €; |
| 4. Lizenzklasse A-Leistungssport: | 1.500,00 €; |
| 5. Lizenzklasse Diplom-Trainer/-Trainerin: | wird von der Trainerakademie Köln des DOSB festgelegt. |

Kapitel 2

Gültigkeitsdauer und Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenzen

Abschnitt 1 Gültigkeitsdauer

§ 21 Dauer der Gültigkeit

- (1) Die Lizenzen der Lizenzklassen C-Breitensport und C-Leistungssport haben eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, ab dem Tag der Ausstellung, die auf dem DOSB-Trainer-Ausweisdokument ausgewiesen ist.

- (2) Die Lizenzen der Lizenzklasse B-Leistungssport haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren, ab dem Tag der Ausstellung, die auf dem DOSB-Trainer-Ausweisdokument ausgewiesen ist.
- (3) Die Lizenzen der Lizenzklasse A-Leistungssport haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren, ab dem Tag der Ausstellung, die auf dem DOSB-Trainer-Ausweisdokument ausgewiesen ist.
- (4) Die Lizenzen der Lizenzklasse Diplom-Trainer/Diplom-Trainerin haben keinen Gültigkeitszeitraum. Sie sind jedoch zur regelmäßigen Fortbildung gemäß Abschnitt 2 verpflichtet.

Abschnitt 2 Verlängerung

§ 22 Antrag

- (1) Eine DOSB-Trainer-Lizenz kann nur auf Antrag der Bewerber verlängert werden.
- (2) Der Antrag ist mit allen notwendigen Nachweisen schriftlich oder elektronisch an die zuständige Organisationseinheit des DBV zu richten. Sofern ein Formblatt für die Antragstellung bereitgestellt ist, ist dieses zu benutzen.
- (3) Eine etwaige Bewerbungsfrist ist zu beachten. Bewerbungen, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Mitgliedslandesverband hat alle bei ihm eingehenden Anträge zu sichten und ein Votum zum Antrag abzugeben. In dem Votum hat er mitzuteilen, ob er dem Antrag zustimmt oder diesen ablehnt. Im Falle der Ablehnung hat er eine ausführliche Begründung abzugeben. Alle Anträge mit den Voten sind dem DBV zu übersenden. Allein der DBV entscheidet über den Antrag (Zulassung zur Verlängerung). Die zuständige Organisationseinheit gem. § 8 kann eine Ausschlussfrist zur Abgabe des Votums setzen.

§ 23 Allgemeine Verlängerungsvoraussetzungen

- (1) Eine DOSB-Trainer-Lizenz ist zu verlängern, wenn die Bewerber zur Verlängerung zugelassen sind (§ 22), die nachfolgenden Verlängerungsvoraussetzungen (§ 24) erfüllt sind, die Bewerber die erforderliche Fortbildung erfolgreich absolviert und die Gebühren beglichen haben.
- (2) Es besteht ein Anspruch auf Verlängerung einer DOSB-Trainer-Lizenz, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 und der nachfolgenden Vorschriften erfüllt sind.

§ 24 Verlängerungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Verlängerung einer Lizenz aller Lizenzklassen ist die Erfüllung der in § 11 genannten Anforderungen.

§ 25 Fortbildung und Gebühren

- (1) Die Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenzen erfolgt durch erfolgreiche Absolvierung der jeweiligen Fortbildung.
- (2) Der Umfang der jeweiligen Fortbildung beträgt für alle Lizenzklassen 15 Lehreinheiten. Den Inhalt legt der DBV fest.
- (3) Im Jahr des Ablaufs ist die die Lizenz durch Fortbildung zu verlängern. Die Lizenzinhaber sind verantwortlich für die rechtzeitige Durchführung der notwendigen Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Für die Verlängerung einer DOSB-Trainer-Lizenz sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Lizenzklasse C-Breitensport:	wird vom zuständigen Landesverband festgelegt, mindestens jedoch 75,00 €;
2. Lizenzklasse C-Leistungssport:	100,00 €;
3. Lizenzklasse B-Leistungssport:	150,00 €;
4. Lizenzklasse A-Leistungssport:	200,00 €
5. Lizenzklasse Diplom-Trainer/-Trainerin:	200,00 €
- (5) Die Inhaber der Lizenzklasse Diplom-Trainer/-Trainerin nehmen an dem Fortbildungsgang der Lizenzklasse A-Leistungssport teil. Mit Absolvierung gilt ihre Lizenzklasse als verlängert. Zur Kontrolle behalten ihre A-Lizenzen die Gültigkeit und werden fortgeschrieben.

§ 26 Verfahren bei Fristversäumnis

- (1) Wird die DOSB-Trainer-Lizenz nicht innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums verlängert, jedoch erfolgt innerhalb des ersten Kalenderjahres nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums die Verlängerung durch Absolvierung der jeweiligen Fortbildung, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Lizenzklasse C-Breitensport:	wird vom zuständigen Landesverband festgelegt, mindestens jedoch 125,00 €;
2. Lizenzklasse C-Leistungssport:	125,00 €;
3. Lizenzklasse B-Leistungssport:	250,00 €;
4. Lizenzklasse A-Leistungssport:	300,00 €
5. Lizenzklasse Diplom-Trainer/-Trainerin:	300,00 €

- (2) Wird die DOSB-Trainer-Lizenz nicht innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums verlängert, jedoch erfolgt innerhalb des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums die Verlängerung durch Absolvierung der jeweiligen Fortbildung, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|--|
| 1. Lizenzklasse C-Breitensport: | wird vom zuständigen Landesverband festgelegt, mindestens jedoch 175,00 €; |
| 2. Lizenzklasse C-Leistungssport: | 175,00 €; |
| 3. Lizenzklasse B-Leistungssport: | 300,00 €; |
| 4. Lizenzklasse A-Leistungssport: | 400,00 € |
| 5. Lizenzklasse Diplom-Trainer/-Trainerin: | 400,00 € |
- (3) Wird die DOSB-Trainer-Lizenz nicht innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums verlängert, jedoch innerhalb des dritten Kalenderjahres nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums die Verlängerung durch Absolvierung der jeweiligen Fortbildung absolviert, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|--|
| 1. Lizenzklasse C-Breitensport: | wird vom zuständigen Landesverband festgelegt, mindestens jedoch 250,00 €; |
| 2. Lizenzklasse C-Leistungssport: | 250,00 €; |
| 3. Lizenzklasse B-Leistungssport: | 500,00 €; |
| 4. Lizenzklasse A-Leistungssport: | 600,00 € |
| 5. Lizenzklasse Diplom-Trainer/-Trainerin: | 600,00 € |
- (4) Nach Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Ende ihres Gültigkeitszeitraums ohne die Absolvierung der erforderlichen Fortbildung zur DOSB-Trainer-Lizenz-Verlängerung erlischt die Lizenz und wird ungültig. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich. Die Lizenz ist neu zu erwerben. Jedoch kann abweichend von den Regelungen der §§ 13 – 17 die zuletzt erworbene Lizenz des Bewerbers, die dieser inne hatte, erworben werden.

Teil 3

Sanktionen bei Verstößen gegen die Lehrordnung

§ 27 Allgemeine Sanktionen

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Lehrordnung verstößt, kann je nach der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens wie folgt sanktioniert werden:
1. Verwarnung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 1 Satzung DBV,
 2. Geldbuße bis 1.000 € gem. § 60 Abs. 2 Nr. 2 Satzung DBV,
 3. Sperre gem. § 60 Abs. 2 Nr. 7 Satzung DBV,

4. Lizenzentzug gem. § 60 Abs. 2 Nr. 8 Satzung DBV,
 5. Lizenzerwerbsverbot gem. § 60 Abs. 2 Nr. 9 Satzung DBV,
 6. Einziehung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 11 Satzung DBV,
 7. Erteilung von Auflagen gem. § 60 Abs. 2 Nr. 13 Satzung DBV,
 8. Rücknahme einer Nominierung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 18 Satzung DBV.
- (2) Das Verfahren zur Festsetzung der Sanktionen richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

§ 28 Erlöschen durch nichtgenehmigte Tätigkeit

- (1) Bei Aufnahme einer Tätigkeit durch lizenzierte Trainern und Trainerinnen ohne Zustimmung des DBV in Verbänden oder Organisationen außerhalb des Einzugs- und Verantwortungsbereichs des DBV (§ 6), erlöschen die erworbenen Lizenzen automatisch mit der Aufnahme der Tätigkeit. Es tritt automatisch das Verbot des § 1 Abs. 1 ein. Der Lizenzausweis wird eingezogen und ist dem DBV auszuhändigen.
- (2) Eines gesonderten Verfahrens zum Lizenzentzug bedarf es nicht. Es wird lediglich im Verbandsverwaltungsverfahren eine feststellende Entscheidung getroffen, ob das Erlöschen der Lizenz eingetreten ist.
- (3) Ein Neuerwerb der zuletzt erworbenen und innegehabten Lizenz nach den Vorschriften des Teils 2, Kapitel 1, ist möglich.
- (4) Für Diplom-Trainerinnen und -Trainern gilt, bei Aufnahme einer Tätigkeit durch lizenzierte Trainern und Trainerinnen ohne Zustimmung des DBV in Verbänden oder Organisationen außerhalb des Einzugs- und Verantwortungsbereichs des DBV (§ 6), erlischt die erworbene Lizenz der Lizenzklasse A-Leistungssport mit der Aufnahme der Tätigkeit. Der Lizenzausweis wird eingezogen und ist dem DBV zu übersenden. Es tritt automatisch das Verbot des § 1 Abs. 1 ein. Um wieder als Trainer oder Trainerin im Verbandsgebiet des DBV tätig sein zu können, ist die Lizenz der Lizenzklasse A-Leistungssport neu zu erwerben; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 29 Anordnung einer Nachschulung

- (1) Die zuständige Organisationseinheit kann eine Nachschulung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Lizenzinhaber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
- (2) Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 liegen in der Regel vor, wenn

1. wiederholt Verfahren gegen die Lizenzinhaber eröffnet wurden, dessen Gegenstand das persönliche Verhalten der Lizenzinhaber im Rahmen von Wettkämpfen oder Turnieren war, oder
 2. sich die Lizenzinhaber verbandsschädigend Verhalten haben.
- (3) Der Umfang der Nachschulung kann bis zu 30 Lehreinheiten betragen. Dabei sollen insbesondere die Tatsachen, die zur Anordnung der Nachschulung geführt haben, Inhalt der Nachschulung sein.
- (4) Die Gebühr für die Nachschulung beträgt je Lehreinheit 15,00 €.

Teil 4

Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30 Übergangsregelung

- (1) Alle Lizenzen, die bis zum Inkrafttreten dieser Lehrordnung gültig waren, behalten Ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des 30.06.2025.
- (2) Bis zum 01.07.2025 müssen alle Lizenzinhaber die persönlichen Erwerbsvoraussetzungen des § 11 erfüllen. Sie haben dazu alle erforderlichen Anlagen und Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Lizenzen von Lizenzinhaber, die bis zum 01.07.2025 die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, verlieren zum 01.07.2025 ihre Gültigkeit. Sie sind dann nicht mehr berechtigt, im Verbandsgebiet des DBV als Trainer/Trainerin tätig zu sein.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Lehrordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Zudem hat der Lizenzinhaber folgende Nachweise vorgelegt:

- Ehrenkodex
- Erste-Hilfe-Ausbildung



Datum der Erstaussstellung
06.10.2024

Diese Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig.



Name

Max Mustermann

Lizenznummer

DBoV-T-C-1271598

DOSB-Trainer C Breitensport
Boxsport

gültig bis
05.10.2028

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 Nr. 7**Voraussetzung für den Erwerb einer DOSB-Trainer-Lizenz im DBV**

- Belehrung und Erklärung –

Name, Vorname
Geburtsdatum, Wohnort

1. Freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

1.1. Belehrung

Gemäß der Präambel der Satzung des DBV bekennt sich der DBV zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieser grundsätzlichen Erwägung und Verpflichtung des DBV ist jede Person, die um Verantwortungsbereich des DBV tätig ist verpflichtet, sich durch sein/ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf eine DOSB-Trainer-Lizenz im DBV nur erwerben und innehaben, wer die Gewähr bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urt. vom 23.10.1952-1 BvB 1/51 - BVerfGE 2,1; Urt. vom 17.8.1956 -1 BvB 2/51 -BverfGE 5,85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- Und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf, Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip

- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines DOSB-Trainer-Lizenz-Inhabers im DBV.

Gegen Trainerinnen und Trainer im DBV, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Verfahren mit dem Ziel der Aufhebung der Entscheidung zur Erteilung der DOSB-Trainer-Lizenzen geführt.

1.2 Erklärung

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines DOSB-Trainer-Lizenz-Inhabers im DBV unvereinbar ist. Aufgrund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten, zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Mir ist bekannt, dass die die Entscheidung zur Erteilung der DOSB-Trainer-Lizenz aufgehoben werden kann, wenn sie durch Täuschung oder durch wahrheitswidrige Abgabe der vorstehenden Erklärungen herbeigeführt wurde.

2. Bindung an und Einhaltung der Satzung und sonstigen Regelwerke des DBV

Ferner erkläre ich, dass ich mich der Satzung und den Regelwerken des DBV unterwerfe und diese befolgen werde. Mir ist bewusst und bekannt, dass ein Verstoß gegen die Satzung und Regelwerke des DBV mit den darin genannten Sanktionen geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 zu § 10 Abs. 1 Nr. 8



Deutscher Boxsport-Verband e.V.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift